

16.01.2026

Industriestrompreis

Ausgestaltung der Gegenleistungsoptionen

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die gemessen am Diskussions- und Prozesstand noch vorläufig ist.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

I. Wesentliche Punkte vorab

- Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung zum Industriestrompreis, da wettbewerbsfähige Strompreise eine entscheidende Grundlage für die Sicherung des Standorts und die industrielle Dekarbonisierung bieten.
- Allerdings umfasst die aktuelle Ausgestaltung nur Branchen, die bereits einen hohen Strombedarf haben. Unternehmen aus Branchen, die ihre Prozesswärme noch überwiegend fossil herstellen, werden dadurch ausgeschlossen. Damit wird das Momentum für die Dekarbonisierung über eine direkte Elektrifizierung in diesen Bereichen verpasst.
- Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen oft nur über begrenzte zeitliche und finanzielle Ressourcen, um Gegenleistungen umzusetzen. Besonders bei größeren Initiativen ist eine Kooperation mit anderen Unternehmen erforderlich, was zeitintensiv ist. Daher sollten die Umsetzungszeiträume für diese Projekte verlängert werden.
- Um einen Investitionsstau zu vermeiden, der die industrielle Transformation ausbremst und dem Standort schadet, braucht es einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Nur so kann sichergestellt

Seite 1 von 9

werden, dass notwendige Investitionen nicht wegen noch ausstehender Antragsstellung vertagt werden.

- Wichtig ist eine praxisorientierte und kostengünstige Prüfung der Umsetzung. Eine stichprobenartige Kontrolle, beispielsweise nach Zufallsprinzip, könnte hier eine sinnvolle Lösung darstellen. Aktuell ist es häufig so, dass bereits der Aufwand für die Beantragung von Beihilfen bis zu 50 % der erhaltenen Beihilfe ausmacht.

II. Anmerkungen

1. Gegenleistungen konkretisieren

Um die Diskussion zu transparenter zu gestalten, bitten wir darum die zur Diskussion stehenden Gegenleistungen weiter auszudifferenzieren und zu konkretisieren. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

a) Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie

Diese Gegenleistung finden wir grundsätzlich begrüßenswert. Wir bitten aber um die Konkretisierung, ob in eigene Anlagen investiert werden muss, oder Investitionen zum Beispiel in Energiegenossenschaften, oder Betreibergesellschaften erfolgen können.

b) Energiespeicherlösungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Integration von Energiespeicherlösungen als ökologische Gegenleistungen. Durch die Verringerung von Spitzenlasten, die Reduktion des Bedarfs an Ausgleichsenergie und Reserveleistung sowie ihre netzstabilisierende Wirkung sind Energiespeicher essenzielle Möglichmacher der Energietransformation.

Dabei ist es wichtig, unterschiedliche Speichertechnologien einzubeziehen, da Batteriespeicher ebenso wie hybride und thermische Speicherlösungen komplementäre Beiträge zur Flexibilisierung des Energiesystems erbringen.

c) Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität

Wir bitten um die beispielhafte Benennung von Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität unter klarer Abgrenzung zu anderen Gegenleistungen.

Als ökologische Gegenleistung der nachfrageseitigen Flexibilität sollten in jedem Fall Investitionen in Automatisierungs-, Regel- und Steuerungstechnik anerkannt werden, die eine zeitliche Verschiebung von Lasten, die Reduktion von Lastspitzen sowie eine Reaktion auf Netz- oder

Preissignale ermöglichen. Diese netzdienlichen Investitionen leisten einen unmittelbaren Systemnutzen, indem sie Redispatch- und Engpasskosten verringern, die Residuallast glätten, die Integrationsfähigkeit erneuerbarer Energien erhöhen und zu einer Reduktion der maximalen Netzbezugsleistung beitragen. Für die Unternehmen ergeben sich daraus insbesondere eine Senkung der Leistungspreise, eine Erhöhung der Prozessstabilität sowie die Möglichkeit, Flexibilitätssignale gewinnoptimierend in die Produktionsplanung und -steuerung zu integrieren.

d) Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken

Wir bitten um die Schaffung einheitlicher Maßstäbe zur Anerkennung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, vorzugsweise unter Orientierung an den Vorgaben des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

Anerkennungsfähig sollten insbesondere Modernisierungen energieintensiver Anlagen und Komponenten wie Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Öfen sowie Mess- und Regeltechnik sein. Diese Maßnahmen leisten einen unmittelbaren Systemnutzen, indem sie die elektrische Arbeit verringern, Lastprofile glätten und die Stromnetze dauerhaft entlasten. Für die Unternehmen ergeben sich daraus geringere Energiekosten sowie reduzierte Wartungs- und Instandhaltungskosten.

e) Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff

Wir bitten zu präzisieren, ob die Investition in eigene Anlagen erfolgen muss, oder zum Beispiel in Joint Ventures erfolgen kann.

f) Auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen

Für einen Großteil der Unternehmen wird die direkte Elektrifizierung die effizienteste Methode sein. Für die Unternehmen, deren Prozesse aus technischen oder anderen Gründen nicht oder nur schwer elektrifizierbar sind, sollte die Umstellung des Energieträgers von Erdgas auf Wasserstoff eine Option sein und die entsprechenden Investitionen als Gegenleistungen anerkannt werden. Grundsätzlich sollten auch Investitionen, die sich nicht auf die Produktion, sondern zum Beispiel auf die Elektrifizierung der Logistik-/ Dienstwagenflotte beziehen, als Gegenleistungen anerkannt werden.

g) Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, wie Netzanschlüsse, etwa die Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen

Die Inklusion von Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen als ökologische Gegenleistung ist aus unserer Sicht besonders begrüßenswert, da sie einen zentralen Baustein der industriellen Transformation darstellt. Infolge der Dekarbonisierung industrieller Prozesse, insbesondere der Prozesswärme, ist für die meisten Unternehmen ein Ausbau ihrer Netzanschlüsse sowie die Erneuerung betriebs- oder anlageninterner Verteilnetze unabdingbar.

h) Kosten für die Integration von Strom aus neuen oder modernisierten EE-Anlagen sowie die Zahlung von Baukostenzuschüssen, etwa zur Erweiterung der Anschlusskapazität

Wir begrüßen ausdrücklich die Berücksichtigung von Kosten für die Integration von Strom aus neuen oder modernisierten erneuerbaren Erzeugungsanlagen sowie die Zahlung von Baukostenzuschüssen als ökologische Gegenleistung. Ähnlich wie bei Punkt g) gilt auch hier, dass Unternehmen infolge der Dekarbonisierung ihrer Prozesse häufig einen steigenden Strombedarf am Standort aufweisen. Die daraus resultierenden Baukostenzuschüsse zur Erweiterung der Anschlusskapazität stellen daher einen zentralen Baustein auf dem Weg der Dekarbonisierung dar. Darüber hinaus sollten die geplanten Gegenleistungen Investitionen in Leitungen, Umspannwerke, Schaltanlagen, Schutztechnik, Messsysteme und Steuerungsinfrastruktur beinhalten, die es ermöglichen, Strom aus benachbarten erneuerbaren Erzeugungsanlagen direkt im Unternehmen zu nutzen. Diese Investitionen leisten einen erheblichen Systemnutzen für die öffentlichen Netze, da sie Netztransporte und Netzverluste reduzieren, Redispatch-Maßnahmen und Abregelungen erneuerbarer Erzeugung verringern, den Bedarf an Ausgleichsenergie senken und insgesamt zu einer Minderung des Netzausbaubedarfs beitragen.

i) Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA), auch unter Durchführung von Dritten, soweit diese neue oder modernisierte EE-Anlagen finanzieren

Diese Gegenleistung finden wir grundsätzlich begrüßenswert. Wir bitten um die Konkretisierung, welche Kosten genau angerechnet werden können und wie diese berechnet werden. Als zusätzliche Möglichkeit sollte insbesondere für KMUs auch der Bezug von Grünstrom mit entsprechenden Herkunftsnachweisen als ökologische Gegenleistung anerkannt werden (dazu mehr unter III. 3.).

2. Dekarbonisierung durch einen Dekarbonisierungsstrompreis fördern

Der von der EU-Kommission vorgegebene Rechtsrahmen des CISAF soll dem Wettbewerbsschutz und der weiteren Dekarbonisierung dienen. Das Ziel der Dekarbonisierung verträgt sich mit gesonderten Gegenleistungen nicht, liegt die zu erzielende „Gegenleistung“ doch gerade darin,

fossile Verfahren zu elektrifizieren. Allerdings umfasst die aktuelle Ausgestaltung nur Branchen, die bereits einen hohen Strombedarf haben. Unternehmen aus Branchen, die ihre Prozesswärme noch überwiegend fossil herstellen, werden dadurch ausgeschlossen. Damit wird das Momentum für die Dekarbonisierung über eine direkte Elektrifizierung in diesen Bereichen verpasst, da ohne zusätzliche Förderung auch der OPEX die Elektrifizierung oft wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Wir empfehlen daher einen Dekarbonisierungsstrompreis, der es produzierenden Unternehmen wirtschaftlich ermöglicht, von fossiler Prozesswärme auf elektrische Lösungen umzusteigen und so einen wirksamen Beitrag zum Standortschutz und zur Erreichung der Klimaziele zu leisten.

3. Vorläufigen Maßnahmenbeginn ermöglichen

Um einen Investitionsstau sowie daraus resultierende Verzögerungen bei Investitionen in den Industriestandort und die industrielle Transformation zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich, einen vorläufigen Maßnahmenbeginn zu ermöglichen. Transformationsinvestitionen, die bereits ab Beginn des Jahres 2026 und damit vor Antragsstellung angestoßen wurden, sollten daher als förderfähige Gegenleistungen anerkannt werden.

Dies gilt insbesondere für neue Netzanschlüsse und Anschlussenerweiterungen. Diese werden in der Regel nur im Zuge von Produktionserweiterungen oder grundlegenden Prozessänderungen realisiert und stellen überwiegend einmalige Investitionsmaßnahmen dar. Entsprechend fallen sie häufig nur zufällig in den Zeitraum einer Förderung. Um dennoch wirksame Anreize für Elektrifizierung, Standortentwicklung und industrielle Transformation zu setzen, sollte die Förderfähigkeit von Netzanschlüssen und Anschlussenerweiterungen entsprechend flexibilisiert werden.

4. Möglichst frühe Option zur Antragstellung

Zudem plädieren wir für die Einführung einer möglichst frühzeitigen Option zur Antragstellung und Bewilligung, beispielsweise bereits ab Dezember 2026.

Sofern der vorläufige Maßnahmenbeginn sichergestellt ist, sollten verbindliche Antragsfristen bis Ende 2027 vorgesehen werden. Auf diese Weise wird den Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität in der Antragstellung ermöglicht und zugleich gewährleistet, dass Investitionen nicht aus Gründen der Anrechenbarkeit zurückgestellt werden.

5. Bürokratieabbau

Die Umsetzung sollte dringend unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erfolgen. Dafür sind insbesondere folgende Punkte zentral:

5.1 Pragmatischer Umgang mit Drittstrommengen

In der Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass nur die selbstverbrauchten Strommengen förderfähig sind. Innerhalb von Industrieparks kann die ausgelagerte Produktion von Sekundärenergien und Medien zugerechnet werden. Dieser Gedanke ist richtig und sollte auch außerhalb von Industrieparks angewendet werden. Das Thema Drittstrommengen und deren Abgrenzung hat in den vergangenen Jahren zu einem Bürokratieaufwand geführt, der in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen steht. Allein die Bestimmung von Dritten kann komplex sein und mit vielen rechtlichen Unwägbarkeiten einhergehen. Das Gleiche gilt für die Messung, die Schätzung und die entsprechenden Meldungen und Abgrenzungen. Gerade Kleinstverbräuche oder nur zeitweilige Stromverbräuche von Dritten sind häufig gar nicht oder nur mit einem unangemessenen Aufwand abgrenzbar.

Unsere Empfehlungen:

- Die ausgelagerte Produktion von Sekundärenergien und Medien auch in einer Kundenanlage sollte anrechnungs- und förderfähig sein.
- Zudem sollten Stromverbräuche Dritter, bis 100.000 kWh als Bagatellfall gelten. Wir plädieren dafür, dass Stromverbräuche von Dritten auf einem Betriebsgelände bis kumuliert 100.000 kWh oder bis 10.000 kWh je Dritten als Selbstverbrauch des weiterleitenden Unternehmens gelten.
- Dies würde die Industrie und gerade den Mittelstand deutlich entlasten und endlich einen Schritt in Richtung Entbürokratisierung bedeuten!

5.2 Praxisorientierte Umsetzung und kostengünstige Prüfung der Gegenleistungen

Die Prüfung der Gegenleistungen muss praxisorientiert und kosteneffizient ausgestaltet werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine stichprobenartige Prüfung nach dem Zufallsprinzip. In jedem Fall muss verhindert werden, dass hierdurch zusätzliche, kostenintensive Prüf- und Zertifizierungsstrukturen entstehen. Bereits heute ist zu beobachten, dass bei bestimmten Beihilfen der administrative und finanzielle Aufwand zur Erlangung der Förderung bis zu 50 % der Förderhöhe aufzehrt. So belaufen sich allein die Kosten für erforderliche Zertifizierungen und Audits regelmäßig auf einen mittleren fünfstelligen Betrag. Dabei handelt es sich lediglich um die externen Kosten; der interne Personalaufwand ist hierin noch nicht berücksichtigt und entspricht im Unternehmen bereits nahezu einer Vollzeitstelle. Hinzu kommen weitere Kosten für Gutachten, Wirtschaftsprüfer, Testate und vergleichbare Nachweise, die in ihrer Summe zunehmend außer Verhältnis zum Fördernutzen stehen.

6. Mehr Zeit für Gegenleistungen ermöglichen

Die derzeitige Vorgabe, dass mindestens 50 % des Beihilfebetrags mit Investitionswirkung innerhalb von 48 Monaten umgesetzt werden müssen, stellt in vielen Fällen ein unüberwindbares Hindernis dar. Rechtliche Anforderungen, administrative Verfahren (z. B. Baugenehmigungen),

technische Gegebenheiten oder wirtschaftliche Gründe können eine fristgerechte Umsetzung verhindern.

Ohne Flexibilität in der Fristsetzung droht, dass betroffene Unternehmen auf die Inanspruchnahme des Industriestrompreises verzichten müssen. Daher ist es erforderlich, die Anrechnungszeiträume zu verlängern oder zeitlich flexiblere Regelungen zu schaffen, um die tatsächliche Umsetzung von Transformationsinvestitionen sicherzustellen und Investitionshemmnisse zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Umsetzungsfrist über 48 Monate mit Beginn der letzten Auszahlung in 2029 zu strecken.

7. Industriestrompreis und Strompreiskompensation als ergänzende Maßnahmen gestalten

Es ist nachvollziehbar, dass dieselbe Kilowattstunde nicht mehrfach gefördert werden kann. Da der Industriestrompreis und die Strompreiskompensation jedoch unterschiedliche Förderlogiken auf Unternehmens- bzw. Produktebene verfolgen, sollte es möglich sein, unterschiedliche Strommengen innerhalb eines Unternehmens entweder der Strompreiskompensation oder dem Industriestrompreis zuzuordnen und entsprechend zu fördern.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Kombinierbarkeit vom Industriestrompreis und Strompreiskompensation, um eine flexible und effiziente Nutzung der Förderinstrumente zu gewährleisten und Investitionshemmnisse zu vermeiden.

Wir empfehlen außerdem, diese Logik auch auf andere Beihilfen, wie die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) zu beziehen.

8. Auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verzichten

Wir empfehlen, auf die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu verzichten und auch Maßnahmen anzuerkennen, die nicht unmittelbar wirtschaftlich rentabel sind. Nur so kann die notwendige Flexibilität gewährleistet und die Umsetzbarkeit der Transformations- und Energieeffizienzmaßnahmen sichergestellt werden.

9. Degressive Förderung ermöglichen

Um zeitnahe Investitionen in ökologische Gegenleistungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen praktikabel zu machen, sollte die Ausgestaltung der Förderung eine degressive Struktur vorsehen. Eine zu Beginn höhere Förderintensität im Rahmen des Industriestrompreises erhöht die finanzielle Flexibilität der Unternehmen in der frühen Umsetzungsphase erheblich und erleichtert damit die Realisierung kapitalintensiver Transformationsmaßnahmen.

Wir plädieren daher ausdrücklich für die Einführung degressiver Fördermöglichkeiten, wie sie bereits in den vorangegangenen Diskussionen angedacht wurden. Konkret sollte es den Unternehmen ermöglicht werden, die Förderleistung über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt

in abnehmender Höhe in Anspruch zu nehmen. Eine solche Ausgestaltung trägt den tatsächlichen Finanzierungsbedarfen in der Investitionsanlaufphase Rechnung.

III. Zusätzliche ökologische Gegenleistungen anerkennen

Folgende Maßnahmen empfehlen wir als ökologischen Gegenleistungen ebenfalls anzuerkennen. Sie tragen dazu bei, die Kosten des Stromsystems zu senken, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu erhöhen:

1. Einführung und Betrieb eines Energiemanagementsystems

Wir empfehlen, die Einführung und den kontinuierlichen Betrieb von Energiemanagementsystemen als ökologische Gegenleistung anzuerkennen. Sie ermöglichen die systematische Erfassung, Analyse und Optimierung von Energieverbräuchen, identifizieren Effizienzpotenziale, reduzieren Lastspitzen, steuern energieintensive Prozesse gezielt und erlauben die Vorhersage, Planung sowie automatisierte Optimierung des Energieverbrauchs, der Eigenerzeugung und der Flexibilität von Anlagen. In Kombination leisten diese Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Flexibilisierung des Stromverbrauchs und zur Senkung der Stromsystemkosten, insbesondere durch verbesserte Netzintegration, Reduzierung von Spitzenlasten und effizientere Nutzung bestehender Infrastruktur.

2. Auf Digitalisierung ausgerichtete Investitionen

Investitionen in digitale Technologien, insbesondere in datenbasierte Steuerungs-, Analyse- und Automatisierungslösungen sowie in Anwendungen der Künstlichen Intelligenz, verbessern die Planungs- und Prozesseffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Durch eine präzisere Prognose, Überwachung und Steuerung von Produktions- und Betriebsabläufen können Energieverbräuche transparenter gemacht und gezielt optimiert werden.

Digitalisierung und KI ermöglichen darüber hinaus eine vorausschauende Wartung, eine bedarfsgerechte Steuerung von Anlagen sowie eine flexible Anpassung des Energieeinsatzes an Last- und Preissignale. Dadurch leisten entsprechende Investitionen einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduzierung von Stromsystemkosten und zur insgesamt nachhaltigeren Nutzung von Energie.

3. Bezug von Grünstrom

Der Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen fördert die Marktintegration erneuerbarer Energien und trägt dadurch zur Senkung der Stromsystemkosten bei. Kleine und mittelständische Unternehmen verfügen jedoch regelmäßig nicht über die notwendigen Ressourcen, um langfristige Stromlieferverträge (PPAs) abzuschließen. Der Bezug von Grünstrom entfaltet im Markt dennoch

einen vergleichbaren Lenkungseffekt. Als zusätzliche Möglichkeit sollte daher der Bezug von Grünstrom mit entsprechenden Herkunftsnachweisen ausdrücklich als ökologische Gegenleistung anerkannt werden.

4. Vorbereitende Tätigkeiten

Vorbereitende Tätigkeiten, die im Vorfeld einer späteren transformativen Investition durchgeführt werden, sollten als ökologische Gegenleistung anerkannt werden. Neben Investitionen in neue Anlagen fallen regelmäßig vorgelagerte Projektkosten an, insbesondere für Beratungs- und Planungsleistungen zur Untersuchung der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit möglicher Maßnahmen. Die Einbindung externer Expertise trägt maßgeblich zu einer qualitativ hochwertigen Projektumsetzung bei.

5. Netzdienliche Maßnahmen (Blindleistung und Spannungshaltung)

Netzdienliche Investitionen in leistungselektronische Komponenten zur gezielten Bereitstellung von Blindleistung und zur Stabilisierung der Netzspannung leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Netzqualität. Durch eine optimierte Blindleistungsführung und eine aktive Spannungshaltung können Blindleistungskosten reduziert, Spannungsschwankungen minimiert und die bestehende Netzinfrastuktur wirksam entlastet werden.

Die Bereitstellung von Blindleistung sowie die Verbesserung des Leistungsfaktors ermöglichen eine messbare Steigerung der Netzstabilität und Effizienz. Für Unternehmen ergeben sich daraus geringere Blindleistungsentgelte sowie ein stabilerer und zuverlässigerer Anlagenbetrieb.

6. Kombinierte Maßnahmen (Speicher, Flexibilität und Digitalisierung)

Vernetzte Investitionen, die elektrische Speicher mit digitalen Prognoseinstrumenten und intelligenter Laststeuerung kombinieren, ermöglichen eine systemdienliche und effiziente Betriebsweise von Energieanlagen. Durch die koordinierte Nutzung von Speichertechnologien, flexiblen Lasten und datenbasierter Steuerung können Lastspitzen gezielt reduziert und Energieflüsse optimal an Netz- und Marktsignale angepasst werden.

Die Integration digitaler Prognosen und automatisierter Steuerungsmechanismen trägt dazu bei, den Bedarf an Redispatch- und Regelreserveleistungen zu verringern und die Gesamtfahrweise des Energiesystems zu optimieren. Gleichzeitig ermöglichen diese Maßnahmen eine messbare Reduktion der maximalen 15-Minuten-Last und leisten damit einen direkten Beitrag zur Entlastung der Stromnetze. Für Unternehmen ergeben sich daraus niedrigere Energie- und Leistungskosten sowie zusätzliche Erlöspotenziale durch die Teilnahme an Flexibilitäts- und Energiemärkten.